Nur wenn man beide Tabellen B u. C. vergleicht, kann man sicher sein, keine falschen Schlüsse zu ziehen. Der selbst oberflächliche Vergleich zeitigt die Überzeugung, daß die Größe der den Grenzern zugeteilten, angeblichen Forste geradeso ungerecht ausgerechnet war, wie die noch ungerechtere Zweiteilung dem Werte nach. »Omne nimium nocet«, in diesem Falle hat übermäßige Servilität Unheil angerichtet!

Nachfolgende Tabelle ersetzt langatmige Auseinandersetzungen. Sie bringt verschiedene Gegenüberstellungen des von der Teilungskommission erfundenen, so verschiedenen Jochwertes des Waldbodens. Die Teilungselaborate der gesamten Grenzwaldungen gegeneinander gestellt, klären so manches Unrecht ziffernmäßig auf und geben für jedes wie immer lautende Bedenken oder jeglichen Zweifel klipp und klar Antwort.

	In Gulden pro KatJoch						In Perzenten			
Regiment	Insgesamt		Staats-Anteil		Vermögens- GemAnteil		Die Jochanzahl			
							Staats Anteil		VermGem. Teil	
Lika	76	_	92	80	64	3	40	95	59	05
Otočac	121	30	146	50	103	5	41	39	58	61
Ogulin	214	70	264	30	180	2	40	41	59	59
Slunj	98	70	122	40	82	8	41	89	58	11
I. Banal	163	-	156	60	149	6	49	-	51	_
II. Banal	116	30	129	10	105	8	49	52	50	48
Križevci	112	50	121	60	104	6	46	26	53	74
Belovar	177	60	291	20	127	8	30	49	59	51
Gradiška	152	10	181	80	130	7	41	83	58	17
Brod	635	50	913	90	487	1	34	77	65	23
Petrovaradin	438	30	738	90	312	6	29	65	70	35
Durchschnitt	206.38		260.04		170.92		39.63%		60 37º/o	

Die übergroße Ungleichheit der Waldbestände brachte es mit sich, daß in Wirklichkeit bei keinem Regt der errechnete Wert von fl. 150.03 pro SEELE und JOCH zur Übergabe gelang. Tatsächlich war das ENDRESULTAT, — wie dies die vorliegenden Tabellen darstellen —, von KRASSER UNGERECHTIGKEIT. Es mögen nur die beiden Extreme erwähnt werden. Im Regt Lika wurden 1.07 Joch pro Seele im Werte von fl. 64.30 pro Joch angewiesen. Im Broder Regt hingegen 1.20 Joch pro Seele im Werte von fl. 487.10 pro Joch.

In der Landtagsitzung zu Zagreb vom 6. VI. 1875, hat der unermüdliche und ernste Geschichtsforscher Ivan Kukuljević eine Interpellation eingereicht, die er wie folgt begleitete: »Die Krone hat dem ungar. Reichstag erklärt, daß die Einverleibung der Mil.-Grenze zu erfolgen habe. Mit Patent vom 8. VI. 1871 wurden drei Jahre als Provisorium angesetzt. Dieses Provisorium ist mit dem neueren Gesetze in ein Definitivum verwandelt worden. Schon 1703 hat König Leopold I. angeordnet, die damalige ganze Mil.-Grenze